



Hinweise für Antragssteller zum Antrag „Feststellung der Staatsangehörigkeit im Bundesstaat“

1. Antrag

Die Bearbeitung des Antrages erfolgt ausschließlich bei Abgabe

- 1) des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen **Original Antrags**
- 2) der ausgefüllten **Erklärung des Antragstellers**
- 3) der ausgefüllten **Herleitung der Abstammung**
- 4) der vollständigen **Dokumente zum Nachweis** der Abstammung in Kopie (siehe Punkt 2 und 3)
- 5) eines **Lichtbildes**
- 6) der Kopie eines aktuellen **Ausweisdokumentes**
 - **Bitte die Unterlagen nicht tackern, nicht beidseitig bedrucken und nicht per Mail senden!**
 - **Abgabe persönlich: bitte Kopien mitbringen (!) und gerne Originale zum Abgleich. JPEG vor Ausdruck in PDF umwandeln, da sonst „abgeschnittene“ Ausdrücke mgl.**
 - **Die Unterschrift: Nachname Komma Vorname / nicht in Druckbuchstaben, sondern so, wie man normalerweise unterschreibt, aber leserlich und ausgeschrieben**
 - **Zusendung per Post: Einschreiben mit Rückschein an xxxx**
 - **Anfragen aller Art an Mailxxxx**

2. Nachweise zur Abstammung

Bitte leiten Sie Ihre Abstammung bis vor 1913 ab, indem Sie das Formblatt „Herleitung der Abstammung“ ausfüllen. Daraus ergibt sich, von welchen Ahnen Sie Nachweise erbringen müssen. **Die Ableitung des Stammbaumes erfolgt bei ehelicher Geburt über den Vater, bei unehelicher Geburt über die Mutter usw.**

Folgende Dokumente zum Nachweis der Abstammung werden für den Prüfungsprozess als **Kopie** benötigt (bitte in zeitlicher Reihenfolge ordnen):

Auszug aus dem Geburtsregister vom Antragsteller + der Ahnen bis vor 1913
->Erhältlich bei den Standesämtern oder beim jeweiligen Archiv (ist in allen Städten/Gemeinden durchaus unterschiedlich, ab wann Unterlagen im Archiv aufbewahrt werden)

Heiratsregister der jeweiligen Generation als Nachweis der ehelichen Geburt / wenn keine eheliche Geburt, sollte der Nachweis der Unehelichkeit zum Beispiel im Geburtsregisterauszug erkennbar sein / Randbemerkung etc.

Manchmal sind Sterberegisterauszüge vorhanden, diese können die Geburtsregisterauszüge ersetzen, weil aus ihnen ebenfalls alle Daten ersichtlich sind

Bitte nur die benötigten Unterlagen und Dokumente einreichen!

3. Vorlage der Originale

Beachten Sie: Für die Bearbeitung des Antrags und den Prüfungsprozess benötigt die Wahlkommission zunächst nur Kopien der Dokumente – der Antrag selbst muss im Original eingereicht werden. Der Staatsangehörigkeitsausweis kann jedoch nur ausgehändigt werden, wenn die Wahlkommission die Kopien der Nachweise mit den originalen Dokumenten abgleichen konnte sowie alle unter Punkt 1 genannten Teile des Antrags abgegeben wurden.

4. Ermittlung des Bundesstaats im Rechtsstand vom 27. Oktober 1918

Wenn Sie Hilfe für die Einordnung einer Gemeinde in einen Bundesstaat gemäß RuStAG 1913 und Art. 1 der Reichsverfassung 1871 benötigen, dann finden Sie auf folgender Seite ein geeignetes Nachschlagewerk:

www.gemeindeverzeichnis.de